

Für das Nachschlagewerk! Ja  
Für die Fachpresse! Ja  
Für die Amtliche Sammlung! Ja

---

Gesetz: TVG §§ 5, 1, 3, 4; ArbGG §§ 2, 48; Gesetz zur Änderung der Zivilprozeßordnung vom 21. März 1974; GG Art. 9, 80, 82; Tarifvertrag über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für die Beschäftigten in der Brot- und Backwarenindustrie vom 20. Februar 1970

Leitsätze:

- 1) Die Gerichte für Arbeitssachen sind sachlich zuständig für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen gemeinsamen Einrichtungen von Tarifvertragsparteien und Arbeitgebern oder Arbeitnehmern.
- 2) Die tarifvertragliche Vereinbarung der örtlichen Zuständigkeit eines an sich örtlich nicht zuständigen Arbeitsgerichts für Streitigkeiten zwischen gemeinsamen Einrichtungen von Tarifvertragsparteien und Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist auch nach § 48 Abs. 2 ArbGG in der bis zum 31. März 1974 geltenden Fassung zulässig.
- 3) Die Vereinbarung des örtlichen Gerichtsstandes am "Sitz der gemeinsamen Einrichtung" entspricht dem Erfordernis der Schriftform nach § 1 Abs. 2 TVG.
- 4) Die tarifliche Vereinbarung eines an sich örtlich nicht zuständigen Arbeitsgerichts für Streitigkeiten zwischen gemeinsamen Einrichtungen von Tarifvertragsparteien und Arbeitgebern oder Arbeitnehmern kann für allgemeinverbindlich erklärt werden. Dieser Gerichtsstand erfaßt dann auch Streitigkeiten zwischen der gemeinsamen Einrichtung und sog. Außenseitern.
- 5) Ist die Klage zu Unrecht wegen fehlender örtlicher Zuständigkeit vom Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht als unzulässig abgewiesen worden, kann der Rechtsstreit in entsprechender Anwendung von § 538 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO an das Arbeitsgericht zurückverwiesen werden.

Aktenzeichen: 4 AZR 270/74

Urteil des BAG vom 19. März 1975 LAG Hamburg



4 AZR 270/74  
1 Sa 95/73 Hamburg

Verkündet am  
19. März 1975

gez. Mißler,  
Angestellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. März 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Babel und Gröbing für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 28. März 1974 - 1 Sa 95/73 - und des Arbeitsgerichts Hamburg vom 10. Oktober 1973 - 6 Ca 15/73 - aufgehoben.

Das Arbeitsgericht Hamburg ist örtlich zuständig.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Arbeitsgericht Hamburg zurückverwiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n !



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



- 2 -

### Tatbestand:

Die Klägerin ist eine gemeinsame Einrichtung der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, und des Bundesverbandes der Deutschen Brot- und Backwarenindustrie e.V., die in der Rechtsform eines sogenannten kleinen Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit errichtet worden ist aufgrund des Tarifvertrages über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für die Beschäftigten in der Brot- und Backwarenindustrie vom 20. Februar 1970. Dieser Tarifvertrag ist vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung unter dem 17. April 1970 für allgemeinverbindlich erklärt worden (Bundesanzeiger Nr. 79 vom 28. April 1970). Er bestimmt u.a. folgendes:

#### "§ 1

##### Geltungsbereich

- a) Räumlich:  
Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich West-Berlin.
- b) Fachlich:  
Für die Betriebe der Brot- und Backwarenindustrie (Arbeitgeber), sofern sie vom Bäckereiarbeitszeitgesetz erfaßt werden, insbesondere für Mitglieder der Industrie- und Handelskammer mit Ausnahme der dem Revisionsverband Deutscher Konsumgenossenschaften angeschlossenen Unternehmen mit Bäckereien.
- c) Persönlich:  
Für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten der vom fachlichen Geltungsbereich (b) erfaßten Betriebe der Brot- und Backwarenindustrie, die auf Arbeitsplätzen vom Mehllager bis zur Ofenbedienung, in der Expedition (einschließlich Verpackung) oder mit dem Ausfahren von Brot und Backwaren beschäftigt waren. Ausgenommen sind mithelfende Familienangehörige und Teilzeitbeschäftigte, deren Arbeitszeit nicht mehr als 20 Stunden in der Woche beträgt.

#### § 2

##### Gemeinsame Einrichtung

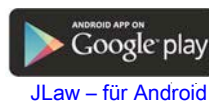
Die Tarifvertragsparteien gründen eine gemeinsame Einrichtung gemäß § 4 Abs. 2 TVG mit dem Namen "Zusatzversorgungskasse für die Beschäftigten in der Brot- und Backwarenindustrie" in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes, im folgenden "Zusatzversorgungskasse" genannt.

.....

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

## § 8

### Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche der "Zusatzversorgungskasse" gegen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie für Ansprüche der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegen die "Zusatzversorgungskasse" ist der Sitz der Einrichtung.

.....

## § 10

### Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1970 in Kraft. Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals zum 31. Dezember 1973 zulässig.

Während der Laufzeit des Vertrages ist eine außerordentliche Kündigung nur aus wichtigen Gründen zulässig.

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, gemeinsam die Allgemeinverbindlichkeit dieses Vertrages zu beantragen.

Sie stimmen überein, ihren ganzen Einfluß für die Durchführung dieses Vertrages geltend zu machen."

Gleichzeitig wurde zwischen der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten und dem Bundesverband der Deutschen Brot- und Backwarenindustrie e.V. am 20. Februar 1970 hierzu ein Verfahrenstarifvertrag mit Wirkung vom 1. Januar 1970 abgeschlossen, der ebenfalls vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung unter dem 17. April 1970 für allgemeinverbindlich erklärt worden ist (Bundesanzeiger Nr. 79 vom 28. April 1970). In diesem Verfahrenstarifvertrag ist mit demselben räumlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereich bestimmt, daß vom Arbeitgeber zur Aufbringung der Mittel ein Gesamtbetrag von 0,3 % der Entgeltsumme des jeweiligen Vorjahres, die von der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten Mannheim der Beitragsberechnung zugrunde gelegt wird, an die Zusatzversorgungskasse abzuführen sind.

Die Satzung der Klägerin stammt vom 2. September 1970 und wurde unter dem 14. Oktober 1970 vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen genehmigt. Gleichzeitig wurde der Klägerin die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb erteilt.

§ 1 der Satzung der Klägerin lautet:



1. Die Kasse wird aufgrund des Tarifvertrages über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für die Beschäftigten in der Brot- und Backwarenindustrie zwischen der Gewerkschaft Nahrung - Genuß- Gaststätten und dem Bundesverband der Deutschen Brot- und Backwarenindustrie e.V. vom 20. 2. 1970 als gemeinsame Einrichtung gem. § 4 Abs. 2 TVG errichtet.
2. Die Kasse führt den Namen "Zusatzversorgungskasse für die Beschäftigten der Deutschen Brot- und Backwarenindustrie VVaG".
3. Die Kasse ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
4. Der Sitz der Kasse ist Hamburg.  
Gerichtsstand Hamburg.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr."

Die Beklagte unterhält eine Brotfabrik in O und ist nicht Mitglied des zuständigen Arbeitgeberverbandes.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, die Beklagte werde von den für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen vom 20. Februar 1970 erfaßt und sei demgemäß verpflichtet, die Beiträge in Höhe von 0,3 % der Entgeltsumme des jeweiligen Vorjahres an die Klägerin zu zahlen. Da die Beklagte mindestens 30 Arbeitnehmer beschäftigt habe, ergebe sich bei einem Durchschnittsjahresverdienst von mindestens 10.000,-- DM eine Entgeltsumme von mindestens 300.000,-- DM, so daß der Jahresbeitrag wenigstens 900,-- DM betrage. Für die Zeit von 1970 bis 1972 mache dieser Teilbetrag 2700,-- DM aus.

Hierüber hat die Klägerin am 21. Dezember 1972 einen Zahlungsbefehl erwirkt, gegen den die Beklagte Widerspruch eingelegt hat. In dem darauf angesetzten Termin zur Verhandlung vor dem Arbeitsgericht Hamburg vom 5. März 1974 war die Beklagte nicht vertreten; es erging auf Antrag der Klägerin Versäumnisurteil gegen die Beklagte. Gegen dieses ihr am 9. März 1973

- 5 -

zugestellte Versäumnisurteil hat die Beklagte am 10. März 1973 Einspruch eingelegt und darauf hingewiesen, daß sie vor allem die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Hamburg rüge.

Die Klägerin hat sich demgegenüber zur Begründung der örtlichen Zuständigkeit auf § 8 des Tarifvertrages vom 20. Februar 1970 i.V. mit § 1 ihrer Satzung berufen und demgemäß beantragt, das Versäumnisurteil vom 5. März 1973 aufrechtzuerhalten.

Die Beklagte hat beantragt, das Versäumnisurteil vom 5. März 1973 aufzuheben und vorweg die Einrede der sachlichen und örtlichen Unzuständigkeit erhoben. Sie hat ausgeführt, es handele sich weder um einen Streit zwischen den Parteien eines Arbeitsvertrages oder zwischen Tarifvertragsparteien, noch würde aus einem Tarifvertrag geklagt, weil die Beklagte nicht tarifgebunden sei. Rechtsgrundlage der Forderung sei vielmehr allein die Allgemeinverbindlicherklärung, die als Rechtsverordnung anzusehen und wegen Verstoßes gegen Art. 80 GG unwirksam sei. Selbst wenn man § 5 TVG als wirksame Ermächtigungsgrundlage ansehen wolle, könnten danach nicht Tarifverträge über gemeinsame Einrichtungen für allgemeinverbindlich erklärt werden. Hierdurch werde die individuelle Koalitionsfreiheit beeinträchtigt. Der Beklagten würden Pflichten auferlegt, ohne daß sie irgendwelche Rechte erwerben würde. Deshalb könnten solche Einrichtungen nur durch den Gesetzgeber geschaffen werden. Darüber hinaus werde bestritten, daß die tarifgebundenen Arbeitgeber mehr als 50 % der in den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallenden Arbeitnehmer beschäftigten; außerdem liege die Allgemeinverbindlicherklärung nicht im öffentlichen Interesse. Vor allem sei die Bestimmung des Gerichtsstandes für die Klage der Klägerin an ihrem Sitz in Hamburg durch § 5 TVG nicht gedeckt. § 5 TVG könne nicht die Vorschriften der ZPO ändern. Abgesehen davon sei die Gerichtsstandsklausel auch deshalb nichtig, weil die Bestimmung des Gerichtsstandes von der Klägerin durch ihre Satzung vorgenommen worden sei. Auch die sachliche Zuständigkeit fehle, weil es sich um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit handele, die nach §§ 2,3 ArbGG nicht den Gerichten für Arbeitsachen zur Entscheidung zugewiesen sei und deshalb vor die ordentlichen Gerichte gehöre.

Das Arbeitsgericht hat sein Versäumnisurteil aufgehoben und die Klage als unzulässig abgewiesen, weil das Arbeitsgericht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Hamburg örtlich nicht zuständig sei. Mit ihrer Berufung hat die Klägerin beantragt, unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Beklagte zu verurteilen, Auskunft über die Entgeltsumme der Jahre 1969, 1970 und 1971 zu erteilen, die von der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten Mannheim der Beitragsberechnung zugrunde gelegt worden sei und die entsprechenden Beitragsbescheide vorzulegen, sowie die Beklagte weiter zu verurteilen, die sich hieraus im Zusammenhang mit § 6 der Satzung der Klägerin ergebenden Beiträge zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen und hält die Einrede der örtlichen und sachlichen Unzuständigkeit aufrecht. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen, weil die Klage wegen fehlender örtlicher Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Hamburg nicht zulässig sei.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihre zuvor gestellten Anträge weiter und hält ihre Auffassung aufrecht, daß das Arbeitsgericht Hamburg örtlich und sachlich zuständig sei. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

#### Entscheidungsgründe:

Der Revision war stattzugeben.

Entgegen der Auffassung der Vorinstanzen und der Beklagten ist für den vorliegenden Rechtsstreit das Arbeitsgericht Hamburg örtlich und sachlich zuständig. Das Landesarbeitsgericht hat deshalb zu Unrecht die Berufung der Klägerin zurückgewiesen, weil schon das Arbeitsgericht die Klage unzutreffend als unzulässig abgewiesen hat.

Zutreffend gehen beide Vorinstanzen zunächst davon aus, daß die Gerichte für Arbeitssachen für den vorliegenden Rechtsstreit sachlich zuständig sind. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich zwar nicht aus § 2 Abs. 1 Ziff. 1 ArbGG, weil es sich nicht um eine Streitigkeit zwischen Tarifvertragsparteien oder zwischen diesen und Dritten aus einem Tarifvertrag handelt. Weder die Klägerin noch die Beklagte sind Partei des hier in Betracht kommenden Tarifvertrages über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse oder des entsprechenden Verfahrenstarifvertrages

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

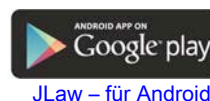
vom 20. Februar 1970. Der Senat hält jedoch an seiner Auffassung fest, daß sich die sachliche Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen auch für Streitigkeiten mit einer gemeinsamen Einrichtung von Tarifvertragsparteien aus der erweiterten Anwendung von § 2 Abs. 1 Ziff. 2 ArbGG ergibt. Zwar erfaßt diese Bestimmung nach ihrem Wortlaut den vorliegenden Anspruch nicht ausdrücklich, da die Klägerin keine Ansprüche geltend macht, die ihr nach den aufgeführten tariflichen Vorschriften unmittelbar selbst zustehen. Jedoch ist die Bestimmung von § 2 Abs. 1 Ziff. 2 ArbGG, wie schon nach der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts (ARS Band 5, Seite 135, 136), weit auszulegen, da es das Ziel des Arbeitsgerichtsgesetzes ist, alle bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten auch prozessual im Rahmen des Arbeitsrechts zu erfassen, die in derart naher Beziehung zu dem Arbeitsverhältnis stehen, daß sie überwiegend durch das Arbeitsverhältnis bestimmt werden (vgl. BAG 17, 59 = AP Nr. 12 zu § 5 TVG; BAG 20, 1 = AP Nr. 5 zu § 61 KO; Dersch-Volkmar, Arbeitsgerichtsgesetz, 6. Aufl., § 2 Anm. 84). Nach der aus diesem Grund gebotenen weiten Auslegung von § 2 Abs. 1 Ziff. 2 ArbGG sind die Gerichte für Arbeitssachen auch zuständig für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die zwar nicht zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ausgetragen werden, die aber im kollektiven Arbeitsrecht, insbesondere im Tarifrecht, wurzelnde Rechte und Pflichten zum Gegenstand haben und Arbeitgeber und Arbeitnehmer in ihrer Eigenschaft als Träger der Arbeitsverhältnisse betreffen. Solche Rechtsstreitigkeiten liegen aber vor, wenn, wie hier, von der Klägerin Ansprüche aus tarifvertraglichen Bestimmungen geltend gemacht werden, die das Verhältnis von gemeinsamen Einrichtungen zu Arbeitgebern normativ i.S. von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 TVG regeln. Die Ansprüche der Klägerin knüpfen hier an die Arbeitsverhältnisse der bei der Beklagten beschäftigten Arbeitnehmer an und werden dem Grunde und der Höhe nach durch den Lohn der Arbeitnehmer bestimmt; der Tarifvertrag über die Errichtung der Klägerin regelt dabei auch Ansprüche von Arbeitnehmern aus dem Arbeitsverhältnis, nämlich über die Zusatzversorgung, zu der hier von der Klägerin Beiträge gegen die Beklagte geltend gemacht werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

Diese Auslegung von § 2 Abs. 1 Ziff. 2 ArbGG wird mittelbar bestätigt durch das Gesetz zur Änderung der ZPO vom 21. März 1974 (BGBl. I, Seite 753). In der dort vorgenommenen Änderung des § 48 Abs. 2 Ziff. 2 ArbGG sind nämlich ausdrücklich Vereinbarungen der Tarifvertragsparteien in einem Tarifvertrag genannt, die für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus dem Verhältnis einer durch Tarifvertrag geregelten gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien zu den Arbeitnehmern oder Arbeitgebern eine bestimmte örtliche Zuständigkeit festlegen. Diese Vorschrift setzt i.S. der bisherigen ständigen Rechtsprechung des Senats voraus, daß die sachliche Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen ohnehin gegeben ist. Da der Gesetzgeber nur § 48 Abs. 2, nicht aber auch gleichzeitig § 2 ArbGG geändert hat, muß daraus entnommen werden, daß auch nach der Auffassung und dem Willen des Gesetzgebers schon der bisherige Wortlaut des § 2 ArbGG Fälle der hier in Betracht kommenden Art umfaßt.

Für die sachliche Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen kommt es zunächst auch noch nicht darauf an, ob die Beklagte durch die Allgemeinverbindlicherklärung wirksam in die Tarifbindung einbezogen worden ist. Denn diese Frage gehört nicht zur Prüfung der sachlichen Zuständigkeit und damit zur Zulässigkeit der Klage, sondern erst zu ihrer Begründetheit (BAG 17, 59 = AP Nr. 12 zu § 5 TVG).

Entgegen der Auffassung der Vorinstanzen ist jedoch auch das Arbeitsgericht Hamburg örtlich zuständig.

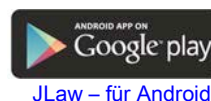
Dem Landesarbeitsgericht ist allerdings darin beizupflichten, daß die tarifliche Festlegung eines an sich örtlich unzuständigen Arbeitsgerichts für den Fall einer Rechtsstreitigkeit aus dem Verhältnis einer durch Tarifvertrag geregelten gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien zu den Arbeitnehmern oder Arbeitgebern ausdrücklich erst durch § 48 Abs. 2 Ziff. 2 ArbGG i.d.F. des Gesetzes zur Änderung der ZPO vom 21. März 1974 (BGBl. I, Seite 753) festgelegt worden ist. Diese gesetzliche Neuregelung gestattet es den Tarifvertrags-

- 9 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

parteien ab 1. April 1974, auch für einen Rechtsstreit aus dem Verhältnis einer gemeinsamen Einrichtung zu einem Arbeitgeber wie der Beklagten die Zuständigkeit eines an sich örtlich unzuständigen Arbeitsgerichts festzulegen. Diese Bestimmung ergreift jedoch, wie ebenfalls dem Landesarbeitsgericht zuzugeben ist, die vorliegende Tarifbestimmung des § 8 des Tarifvertrages vom 20. Februar 1970 nicht, weil dieser Tarifvertrag vor Inkrafttreten der Neufassung der Bestimmung des § 48 Abs. 2 ArbGG abgeschlossen und vor allem auch vorher schon für allgemeinverbindlich erklärt worden ist.

Maßgeblich ist deshalb für die Zulässigkeit der im Tarifvertrag festgelegten Zuständigkeitsregelung § 48 Abs. 2 ArbGG in der bis zum 31. März 1974 geltenden Fassung. Danach konnte tarifvertraglich unbeschadet der Vorschriften der §§ 38 bis 40 ZPO die Zuständigkeit eines an sich örtlich unzuständigen Arbeitsgerichts dem Wortlaut nach nur für Streitigkeiten aus einem Arbeitsverhältnis und aus Verhandlungen über die Eingehung eines Arbeitsverhältnisses festgelegt werden, das sich nach einem Tarifvertrag bestimmt. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts kann jedoch aus dieser früheren Gesetzesfassung und der ab 1. April 1974 geltenden Neuregelung nicht entnommen werden, daß damit bis zum 1. April 1974 tarifvertragliche Gerichtsstandsbestimmungen für Streitigkeiten zwischen durch Tarifvertrag geregelten gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien und Arbeitnehmern oder Arbeitgebern nicht zulässig waren. Zwar sind solche Rechtsbeziehungen in § 48 Abs. 2 ArbGG a.F. nicht ausdrücklich genannt. Wie in § 2 Abs. 1 Ziff. 2 ArbGG ist jedoch auch hier eine weite Auslegung des Begriffs der Streitigkeit aus einem Arbeitsverhältnis, das sich nach einem Tarifvertrag bestimmt, geboten. Die Regelungen der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit von Arbeitsgerichten nach dem Arbeitsgerichtsgesetz stehen nämlich in einem engen, unmittelbaren Verhältnis zueinander. Soweit die sachliche Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen gegeben ist, sollen auch die Besonderheiten der örtlichen Zuständigkeit gelten. Die örtliche Zuständigkeit und

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.



- 10 -

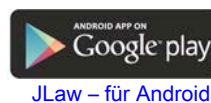
ihre Regelung setzt aber wiederum die sachliche Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen voraus. Demgemäß sind auch die Vorschriften über Fragen der sachlichen sowie der örtlichen Zuständigkeit der Arbeitsgerichte in § 48 ArbGG schon äußerlich und in der Überschrift zusammengefaßt. Wenn dann § 2 Abs. 1 Ziff. 2 ArbGG und § 48 Abs. 2 ArbGG übereinstimmend Rechtsstreitigkeiten aus einem Arbeitsverhältnis generell nennen, sind damit in beiden Fällen auch Streitigkeiten umfaßt, die im kollektiven Arbeitsrecht, insbesondere im Tarifvertragsrecht, ihre Wurzel haben und Rechte und Pflichten regeln, die den Arbeitgeber oder Arbeitnehmer in der Eigenschaft als Träger des Arbeitsverhältnisses betreffen. Die erweiterte Auslegung von § 2 Abs. 1 Ziff. 2 ArbGG legt damit gleichzeitig eine entsprechend weite Auslegung von § 48 Abs. 2 ArbGG a.F. als zweckmäßig nahe. Der Umstand, daß bei der Neufassung von § 48 Abs. 2 ArbGG die Regelung der sachlichen Zuständigkeit in § 2 Abs. 1 Ziff. 2 ArbGG unverändert geblieben ist, spricht damit dafür, daß auch nach § 48 Abs. 2 ArbGG in der bisherigen Fassung die tarifvertragliche Regelung der Zuständigkeit eines an sich örtlich unzuständigen Arbeitsgerichts für Streitigkeiten aus einem Arbeitsverhältnis genau wie bei der Regelung der sachlichen Zuständigkeit auch Streitigkeiten zwischen einer gemeinsamen Einrichtung und den Arbeitgebern oder Arbeitnehmern umfaßt. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts kann deshalb in der ab 1. April 1974 geltenden Neuregelung keine Änderung des bisherigen Rechtszustandes gesehen werden; vielmehr ist anzunehmen, daß damit nur ein bisher schon bestehender Rechtszustand anlässlich der Neuregelung des § 38 ZPO durch § 48 Abs. 2 ArbGG klargestellt worden ist.

Die erweiterte Auslegung von § 48 Abs. 2 ArbGG a.F. entspricht nicht nur der Auslegung der entsprechenden und insoweit gleichlautenden Bestimmung von § 2 Abs. 1 Ziff. 2 ArbGG, sondern ist auch von der Sache her geboten. Die Regelungen nach § 4 Abs. 2 TVG über gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien sind

- 11 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



zwar keine Normen nach § 1 Abs. 1 TVG. Sie gelten jedoch in gleicher Weise wie diese unmittelbar und zwingend für das Verhältnis der tarifgebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu den gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien. Sie schaffen ebenso wie § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 TVG Rechte und Pflichten der einzelnen tarifgebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wenn auch nicht gegeneinander, so doch gegenüber der gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien. Dabei knüpfen sie unmittelbar an die Arbeitsverhältnisse der tarifgebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer an. Wenn aber die Tarifvertragsparteien über § 4 Abs. 2 TVG materiellrechtliche Beziehungen der gemeinsamen Einrichtung zu den Arbeitgebern und Arbeitnehmern schaffen können, dann müssen sie auch in der Lage sein, in gleicher Weise wie bei tariflichen Inhaltsnormen die gerichtliche Durchsetzung der sich aus diesen, die gemeinsame Einrichtung betreffenden Normen ergebenden Ansprüche zu regeln (vgl. BAG 17, 59 [63,64] = AP Nr. 12 zu § 5 TVG).

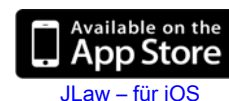
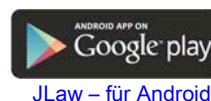
Schließlich läßt sich auch aus dem Zweck von § 48 Abs. 2 ArbGG a.F. eine weite Auslegung der Bestimmung rechtfertigen, weil durch die Festlegung eines Gerichtsstandes im Tarifvertrag die einheitliche Auslegung im Wege der Konzentration aller Streitigkeiten bei einem einzigen Arbeitsgericht erreicht werden soll (Dietz-Nikisch, Arbeitsgerichtsgesetz, § 48 Anm. 15; Becker, Arbeit und Recht 1972, Seite 168). Das Interesse der Tarifvertragsparteien an einer solchen einheitlichen, auch durch den örtlichen Gerichtsstand ermöglichten Auslegung liegt bei Streitigkeiten, die Rechtsverhältnisse der gemeinsamen Einrichtung zu Arbeitnehmern oder Arbeitgebern betreffen, ebenso auf der Hand wie in den Fällen, die § 48 Abs. 2 ArbGG a.F. unmittelbar anspricht.

Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist die Vorschrift des § 8 des Tarifvertrages vom 20. Februar 1970 über den Gerichtsstand für Ansprüche der Zusatzversorgungskasse auch in der nach § 1 Abs. 2 TVG erforderlichen Schriftform vereinbart worden. Gegen die von § 1 Abs. 2 TVG geforderte Schriftform wird nämlich nicht schon dadurch verstoßen, daß nicht alle zur Konkretisierung der tarifvertraglichen Rechte und Pflichten notwendigen



Bestimmungen im schriftlichen Tarifvertrag selbst oder einer damit verbundenen Urkunde enthalten sind. Es ist deshalb unschädlich, daß in § 8 des Tarifvertrages vom 20. Februar 1970 nicht der Ort Hamburg, sondern nur der Sitz der Einrichtung als Gerichtsstand für die Ansprüche der Klägerin bestimmt worden ist. Es kann ohnehin in einem Tarifvertrag auf die Bestimmungen einer anderen schriftlich niedergelegten Vorschrift Bezug genommen werden (BAG AP Nr. 14 zu § 56 BetrVG; AP Nr. 12 zu § 3 Tarifvertragsgesetz Verbandszugehörigkeit; Hueck-Nipperdey-Stahlhacke, TVG, 4. Aufl., § 1 Anm. 12; Gumpert, BB 1961, Seite 1276; Herschel, BB 1963, Seite 1221). Die nach § 53 Versicherungsaufsichtsgesetz gegründete Klägerin erhielt nach §§ 17 Abs. 1, 18 Abs. 1, 53 Versicherungsaufsichtsgesetz eine in schriftlicher Form abgefaßte Satzung, die auch den Sitz der Klägerin bestimmte und die nach § 5 Abs. 3 Versicherungsaufsichtsgesetz bei dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen eingereicht wurde. Die in § 8 des Tarifvertrages vom 20. Februar 1970 fehlende konkrete Bezeichnung des Ortes des Sitzes der Klägerin konnte danach dieser, nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen schriftlichen Satzung entnommen werden, so daß schon danach den Anforderungen an die Schriftform noch genügt wurde.

Letztlich kommt es aber hierauf gar nicht entscheidend an, weil die Vorschrift der Schriftform nur bedeutet, daß das, was vereinbart worden ist, auch schriftlich niedergelegt werden muß. Schriftlich vereinbart worden ist aber hier die Zuständigkeit der Gerichte am "Sitz der Einrichtung". Das genügt und bedarf einer weiteren schriftlichen Konkretisierung ebensowenig wie beispielsweise die tarifvertragliche Festlegung, daß sich bestimmte Ansprüche nach dem Wohnsitz des Arbeitnehmers oder dem Sitz oder der Lage eines bestimmten Betriebes richten, wie das insbesondere bei Auslösungen, Wegegeldern usw. üblich ist. So konnte auch hier allein auf den Sitz der Klägerin maßgeblich abgestellt werden. Sitz, Wohnsitz oder Lage eines Betriebes sind nämlich nicht nur eine rechtliche Grundlage für evtl. geregelte Ansprüche, sondern es handelt sich auch gleichzeitig um die tatsächliche Festlegung eines Ortes nach bekannten oder erkennbaren Umständen. Demgemäß wird es auch für zulässig gehalten, einen



noch unbestimmten Wohnsitz etwa eines Zessionars als Gerichtsstand zu vereinbaren, obwohl auch hier erforderlich ist, daß das zuständige Gericht aus der Verweisung bestimmbar ist (vgl. OLG Karlsruhe, DB 1974, Seite 185; OLG Düsseldorf, JMBL. NRW 1958, Seite 130; OLG Hamm, NJW 1955, Seite 995; Baumgärtel, Wesen und Begriff der Prozeßhandlung einer Partei im Zivilprozeß 1957, Seite 220). Dabei genügt es, wenn die Bestimmbarkeit zu dem Zeitpunkt der Klageerhebung vorliegt, so daß es auch im vorliegenden Fall nicht entscheidend ist, daß der Sitz der Beklagten erst mit ihrer Errichtung nach Abschluß des Tarifvertrages festgelegt worden ist.

In diesem Zusammenhang ist auch auf § 17 ZPO zu verweisen, wonach der allgemeine Gerichtsstand von Gesellschaften usw. durch ihren Sitz bestimmt wird und als Sitz der Ort gilt, an dem die Verwaltung geführt wird. Auch hier wird also allgemein auf den Sitz abgestellt, ohne daß in der Norm oder der Vereinbarung selbst festgelegt sein muß, an welchem namentlich genannten Ort sich der Sitz befindet. Als Ort, an dem die Verwaltung geführt wird, ist der Sitz der Klägerin ebenso wie ein Wohnsitz oder der Sitz bzw. die Lage eines Betriebes auch ohne weiteres erkennbar und feststellbar. Schließlich wird die Beklagte von der Klägerin auch von ihrem Sitz aus in Anspruch genommen, so daß auch dadurch schon für die Beklagte erkennbar war, wo sich der Sitz der Klägerin als rein tatsächlicher Ort der Verwaltungsführung befand. Eine Unbestimmtheit und Unbestimmbarkeit der Gerichtsstandsvereinbarung kann deshalb entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht angenommen werden; somit ist der Schriftform durch die Festlegung des bekannten oder erkennbaren Sitzes der Klägerin als Ort des Gerichtsstandes im Tarifvertrag Genüge getan.

Entgegen der Auffassung der Beklagten konnte diese nach § 48 Abs. 2 ArbGG a.F. und § 1 Abs. 2 TVG im Tarifvertrag wirksam getroffene Festlegung eines an sich örtlich nicht zuständigen Arbeitsgerichts auch für allgemeinverbindlich erklärt werden. Nach § 5 Abs. 4 TVG erfassen die Rechtsnormen des Tarifvertrages mit der Allgemeinverbindlicherklärung auch die nicht tarifgebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Daraus folgt, daß der Tarifvertrag so belassen wird, wie er bei der Allgemeinverbindlicherklärung abgeschlossen ist. Es werden lediglich die inhaltlich völlig gleichbleibenden Rechtswirkungen auf die nicht tarif-



gebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer erstreckt (BAG AP Nr. 1 zu § 4 TVG Effektivklausel; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7.Aufl., Band II, Seite 662). Eine Unterscheidung zwischen Gerichtsstandsklausel und sonstigen Tarifnormen wird weder in § 5 Abs. 4 TVG noch sonst irgendwie im Tarifvertragsgesetz vorgenommen. Wenn aber die Gerichtsstandsklausel, wie ausgeführt, ein zulässiger Bestandteil des normativen Teiles des Tarifvertrages ist, gilt für sie auch die Wirkung des § 5 Abs. 4 TVG. Es muß deshalb davon ausgegangen werden, daß nach dieser gesetzlichen Regelung die Allgemeinverbindlicherklärung auch die in einem Tarifvertrag enthaltene Gerichtsstandsklausel ebenso wie die übrigen Bestimmungen des Tarifvertrages erfaßt. Die Vorschrift des § 48 Abs. 2 ArbGG a.F. wurde praktisch unverändert aus dem Arbeitsgerichtsgesetz vom 13. Dezember 1926 übernommen. Die Möglichkeit einer tariflichen Gerichtsstandsklausel bestand danach schon immer. Weder in der Tarifvertragsverordnung vom 1. März 1928 noch im Tarifvertragsgesetz vom 9. April 1949 noch im Arbeitsgerichtsgesetz vom 3. September 1953 wurden jedoch Gerichtsstandsklauseln in irgendeiner Weise von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen. Berücksichtigt man noch, daß nach § 91 Abs. 1 Satz 2 ArbGG 1926 ausdrücklich tarifliche Schiedsklauseln von einer Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen worden waren, eine solche Einschränkung für § 48 Abs. 2 ArbGG 1926 jedoch nicht vorgenommen worden war, so kann man davon ausgehen, daß nach dem Willen des Gesetzgebers die tarifvertraglichen Regelungen einschließlich einer Gerichtsstandsklausel für allgemeinverbindlich erklärt werden konnten und weiterhin erklärt werden können.

Diese Allgemeinverbindlicherklärung ist entgegen der Meinung der Beklagten rechtswirksam und läßt daher das tariflich normierte Rechtsverhältnis der Klägerin zur Beklagten entstehen.

Bereits in seiner Entscheidung vom 3. Februar 1965 (BAG 17, 59 = AP Nr. 12 zu § 5 TVG) hat der Senat ausgeführt, daß tarifliche Normen über gemeinsame Einrichtungen auch nach § 5 TVG für allgemeinverbindlich erklärt werden können; denn die Allgemeinverbindlicherklärung erstreckt sich allgemein auf die Rechtsnormen eines Tarifvertrages und damit auch auf Regelungen nach § 4 Abs. 2 TVG und nicht etwa nur auf in § 1 Abs. 1 TVG



genannte Rechtsnormen.

Der Beklagten kann auch darin nicht gefolgt werden, daß die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen als Rechtssetzungsakt den Erfordernissen des Grundgesetzes und insbesondere des Art. 80 GG nicht genüge. Wie das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 17. Februar 1973 (AP Nr. 7 zu § 19 HAG) ausgeführt hat, kommt es nämlich bei Rechtssetzungsakten eigener Art wie der bindenden Festsetzung nach § 19 HAG oder der Allgemeinverbindlicherklärung nach § 5 TVG nicht darauf an, ob der Minister, der als zuständige oberste Arbeitsbehörde die Allgemeinverbindlicherklärung ausspricht, zur Verordnungsgebung nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 GG ermächtigt ist, und ob die Voraussetzungen des Art. 80 Abs. 1 Satz 4 GG und die sonstigen Voraussetzungen dieser Bestimmung vorliegen. Der Rechtssetzungsakt der Allgemeinverbindlicherklärung schafft vielmehr Rechtsregeln kraft **Anerkennung** durch die staatliche Gewalt, wobei der Staat gem. Art. 9 Abs. 3 GG die Einzelheiten der Regelung den in den Tarifvertragsparteien organisierten Arbeitgebern und Arbeitnehmern überlassen hat. Damit rechtfertigt sich die Allgemeinverbindlicherklärung als Rechtsregel aus der staatlichen **Anerkennung**, die in Art. 9 Abs. 3 GG wurzelt und folglich nicht an Art. 80 GG oder, wie die Beklagte ebenfalls meint, an Art. 82 GG zu messen ist. Vielmehr ist bereits danach die Allgemeinverbindlicherklärung verfassungsmäßig (vgl. auch BAG AP Nr. 13 zu § 5 TVG für die Allgemeinverbindlicherklärung des BRTV Bau und der Sozialtarife des Baugewerbes mit zustimmender Anmerkung von Wiedemann).

Ebensowenig liegt eine Verletzung der sog. negativen Koalitionsfreiheit vor, da nur die Tarifvertragsparteien, nicht jedoch die tarifgebundenen Arbeitnehmer und Arbeitgeber Mitglieder der gemeinsamen Einrichtung werden. Die zu zahlenden Beiträge sind keine Mitgliederbeiträge, sondern nur Zahlungen zur Aufbringung der Mittel für die tariflichen Leistungen. Deshalb kommt auch eine Verletzung des Gleichheitssatzes nicht in Betracht, da die durch Allgemeinverbindlicherklärung herbeigeführte Tarifbindung sich hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Tarifgebundenen nicht anders auswirkt als die Tarifbindung,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 16 -

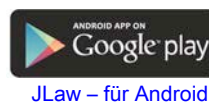
die aus der Mitgliedschaft bei einer Tarifvertragspartei nach § 3 Abs. 1 TVG erwächst. Dabei ist es unschädlich, daß die Mitglieder der Tarifvertragsparteien einen mittelbaren Einfluß auf die Gestaltung der Satzung und die Geschäftsführung der gemeinsamen Einrichtung haben, da dies auf der Mitgliedschaft in den Tarifvertragsparteien, aber nicht auf der Tarifbindung beruht. Die unmittelbaren Rechte und Pflichten gegenüber der gemeinsamen Einrichtung sind demgegenüber für die Mitglieder der Tarifvertragsparteien und für die durch Allgemeinverbindlicherklärung erfaßten sog. Außenseiter gleich. Auch insoweit wird bei der bisherigen Rechtsprechung des Senats verblieben (vgl. BAG 17, 59 = AP Nr. 12 zu § 5 TVG; BAG AP Nr. 1 zu § 4 TVG Ausgleichskasse).

Soweit die Beklagte schließlich bestreitet, daß die tatsächlichen Voraussetzungen von § 5 Abs. 1 TVG vorliegen, fehlt es hierfür an konkreten Angaben. Die Beklagte hat lediglich allgemein bestritten, daß 50 v.H. der unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallenden Arbeitnehmer von tarifgebundenen Arbeitgebern beschäftigt werden und die Allgemeinverbindlicherklärung im öffentlichen Interesse geboten gewesen sei. Derartig pauschaler Vortrag reicht nicht aus, den Voraussetzungen für die Allgemeinverbindlicherklärung nach § 5 Abs. 1 TVG von Gerichts wegen nachzugehen. Bei der Prüfung, ob die in § 5 Abs. 1 TVG aufgestellten Voraussetzungen erfüllt sind, ist zwar das Gericht nicht auf die von den Prozeßparteien vorgetragenen Tatsachen beschränkt; es hat vielmehr von Amts wegen zu prüfen, ob sich die Allgemeinverbindlicherklärung im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung hält, da hiervon ihre Rechtswirksamkeit abhängt (BAG 17, 59 = AP Nr. 12 zu § 5 TVG; BAG AP Nr. 13 zu § 91 a ZPO; AP Nr. 11 zu § 5 TVG; AP Nr. 12 zu § 4 TVG Geltungsbereich; AP Nr. 1 zu § 4 TVG Effektivklausel). Das besagt aber nicht, daß die Gerichte für Arbeitssachen verpflichtet seien, von sich aus die Erfüllung aller Erfordernisse der Allgemeinverbindlicherklärung festzustellen, sofern nicht der Parteivortrag oder andere augenfällige Umstände hierzu Veranlassung geben. Vielmehr ist davon auszugehen, daß der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und die obersten Arbeitsbehörden der Länder die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages

- 17 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



nur unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen aussprechen (vgl. auch BAG AP Nr. 13 zu § 91 a ZPO). Da die Beklagte keinerlei konkrete Umstände vortragen konnte, die dafür sprechen, daß die Voraussetzungen für eine Allgemeinverbindlicherklärung nach § 5 Abs. 1 TVG nicht vorlagen, vielmehr umgekehrt die gleichmäßige Behandlung aller unter den fachlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages fallenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer hinsichtlich der zusätzlichen Altersversorgung für ein öffentliches Interesse im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 TVG spricht, bestand keine Veranlassung, den von der Beklagten pauschal bestrittenen Voraussetzungen für die Allgemeinverbindlicherklärung nachzugehen.

Damit ist aber auch die Beklagte wirksam an die zulässige Gerichtsstandsklausel des Tarifvertrages vom 20. Februar 1970 gebunden. Daraus folgt, daß das Arbeitsgericht Hamburg für den vorliegenden Rechtsstreit nicht nur sachlich, sondern auch örtlich zuständig ist. Da das Arbeitsgericht Hamburg zunächst nur über die örtliche Zuständigkeit vorab verhandelt und entschieden hat, und die Klage in beiden Instanzen zu Unrecht als unzulässig abgewiesen worden ist, war der Rechtsstreit in entsprechender Anwendung von § 538 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO an das Arbeitsgericht zurückzuverweisen (vgl. BAG AP Nr. 3 zu § 87 c HGB mit zustimmender Anmerkung von Herschel).

Bei der erneuten Entscheidung wird auch über die Kosten der Revision mitzubefinden sein.

gez. Dr. Poelmann      Dr. Feller      Dr. Neumann  
Dr. Babel      Gröbing

